

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

64. Jahrgang Wiesbaden, den 1. September 2012 Nr. 9

Inhalt:		
	Verordnungen	
	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes (GVAO)	365
	Runderlasse	
	Berichtigung	
	Geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Einsatz Verdeckter Ermittler nach § 110b StPO; Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Nr. 2 Akto, Liste 35)	367
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	368
	Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2013	370
	Personalnachrichten	
	Berichtigung	373
	Stellenausschreibungen	380
	Buchbesprechungen	384

VERORDNUNGEN

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes (GVAO) vom 6. August 2012 (2341/1V - 2002/5764 - Z/A2) – JMBl. S. 365 –

– Gült.-Verz. Nr. 322 –

Verordnung zur Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes

Vom 6. August 2012

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410),

verordnet der Minister der Justiz, für Integration und Europa im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes vom 4. Juni 2004 (JMBl. S. 249), geändert durch Verordnung vom 7. November 2009 (JMBl. S. 560), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 können Beamtinnen und Beamte des Justizvollziehungsdienstes, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie im Übrigen die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.“

2. § 2 Satz 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. August 2012

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration und Europa
Hahn

RUNDERLASSE

BERICHTIGUNGEN

Die Gliederungsnummer des Gültigkeitsverzeichnisses betreffend den im JMBl. vom **1. August 2012** auf S. 323 unter **Nr. 22** veröffentlichten Runderlass des MdJIE betreffend den Vollstreckungshilfeverkehr in Strafsachen mit dem Ausland wegen verhängten Sanktionen gegen Personen vom **26. Juni 2012 (9350 – III/B 2 – 2008/1300)** wird wie folgt berichtigt:

„- Gült.-Verz. Nr. 245 – „

Nr. 23 Geschäftliche Behandlung von Anträgen auf Einsatz Verdeckter Ermittler nach § 110b StPO; Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Nr. 2 AktO, Liste 35). RdErl. d. MdJIE v. 8. 8. 2012 (1454 - I/B2 - 1992/11060 - I/B) – JMBl. S. 367 –

– Gült.-Verz.Nr. 241 –

§ 1

Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung von Anträgen auf den Einsatz Verdeckter Ermittler nach § 110b Abs. 2 StPO wird folgendes bestimmt:

1. Anträge nach § 110b Abs. 2 StPO sind im Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (§ 18 Nr. 2 AktO, Liste 35) als sonstige Gs-Sachen zu registrieren.
2. Im Übrigen ist die allgemeine Geheimhaltung durch geeignete Maßnahmen der jeweiligen Behördenleiter zu gewährleisten.

§ 2

Der Runderlass vom 07. März 2012 (JMBl. S. 312) wird aufgehoben.

§ 3

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 27.06.2012 folgende

Beitrags- und Sterbegeldregelung für das Jahr 2013

beschlossen:

I.

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel

§ 1

- (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.
- (2) Im Jahr 2013 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

322,50 €.

Er setzt sich zusammen aus:

- | | |
|--|----------|
| a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel | 284,00 € |
| b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer | 33,00 € |
| c) Öffentlichkeitsarbeit und Schlichtungsstelle BRAK | 5,50 € |

Der Jahresbeitrag in Höhe von **322,50 €** ist am 01.02.2013 fällig.

- (3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigestrieben.

§ 2

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzleipflicht gemäß § 29 a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, gilt als Berufsanfänger und zahlt im Zulassungsjahr sowie im darauffolgenden Jahr einen ermäßigten Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2 a) in Höhe von 50,00 €, wenn es nicht unter nachstehende Regelungen fällt.

Nicht als Berufsanfänger in diesem Sinne gelten folgende Neuzulassungen:

- Kammermitglieder, die bereits zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder durch Verlegung des Kanzleisitzes Kammermitglied werden
- Kammermitglieder, die von der Kanzleipflicht gemäß § 29 a BRAO befreit sind
- Kammermitglieder, die im Angestelltenverhältnis tätig sind oder eine Nebentätigkeit ausüben
- Kammermitglieder, die aus einer früheren Tätigkeit eine Rente, eine Pension oder sonstige Bezüge erhalten

Die Beitragspflicht für Berufsanfänger in Höhe von 50,00 € im Zulassungsjahr entfällt, wenn das Kammermitglied erst ab dem 01.11.2013 beitragspflichtig wird.

§ 4

Auch bei nicht neu zugelassenen Kammermitgliedern ist der Schatzmeister berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen.

Der Antrag ist bis spätestens zum 15.02.2013 (Eingang bei der Geschäftsstelle) schriftlich zu stellen.

Die Ermäßigung des Kammerbeitrages berührt nicht die Pflicht zur Zahlung der Beiträge zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b und c).

§ 5

- (1) Bei Berufsanfängern wird der ermäßigte Beitrag in Höhe von 50,00 € und die Beiträge zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b und c) zwei Monate nach Übergabe der Zulassungsurkunde fällig.
- (2) Bei den anderen neu zugelassenen sowie neu aufgenommenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.

- (3) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (4) Die Beitragspflicht zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b und 2 c) gilt nur für die Mitglieder, die am 01.01.2013 der Rechtsanwaltskammer Kassel angehören.
- (5) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 5 Abs. 1 - 3 der § 1 Abs. 3 Anwendung.
- (6) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zuviel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 a) werden zurückerstattet.
- (7) Die gem. § 5 Abs. 1 - 3 gestundeten Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Stundungszeitraumes fällig.

II.

Sterbegeldregelung

§ 6

Sterbegeldkasse

- (1) Bei der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht als unselbständiges zweckgebundenes Sondervermögen eine Sterbegeldkasse, aus der ein Sterbegeld gezahlt wird.
- (2) Aus dem Sondervermögen der Sterbegeldkasse erhält die Rechtsanwaltskammer Kassel für den Verwaltungsaufwand einen Geschäftskostenanteil in Höhe von jährlich 767,00 €.

§ 7

Sterbegeldanwartschaft, Sterbegeldanspruch

- (1) Beitragspflichtig und anwartschaftsberechtigt können nur natürliche Personen sein.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Sterbegeldes besteht nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
 - a) Eine Anwartschaft auf Sterbegeld besteht für die **Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel, welche im Zeitpunkt ihres Ablebens der Sterbegeldkasse angehören und die festgesetzten Beiträge vollständig entrichtet haben.

- b) Eine Anwartschaft besteht auch für **frühere Mitglieder** der Rechtsanwaltskammer Kassel nach ihrem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer Kassel **und** aus der anwaltlichen Berufstätigkeit, wenn sie mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben.
- (3) **Keine** Sterbegeldanwartschaft können Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel begründen, welche bei erstmaligem Erwerb der Mitgliedschaft das 51. Lebensjahr vollendet haben. Diese Mitglieder gehören der Sterbegeldkasse nicht an.
- (4) Die Sterbegeldanwartschaft erlischt, wenn ein Mitglied ohne Aufgabe seiner anwaltlichen Berufstätigkeit aus der Mitgliedschaft der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet, z. B. um Mitglied einer anderen in- oder ausländischen Rechtsanwaltskammer zu werden.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied bereits 15 Jahre lang seine festgesetzten Beiträge an die Sterbegeldkasse entrichtet hatte.

Die Regelungen zur Beitragserstattung bleiben unberührt.

- (5) Die Sterbegeldanwartschaft lebt auf, wenn eine erneute Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel vor Vollendung des 51. Lebensjahres begründet wird. Dies gilt nicht nach Erstattung der früher entrichteten Beiträge.

§ 8 Beitragserstattung

- (1) Endet die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel und wird gleichzeitig die anwaltliche Berufstätigkeit eingestellt, sind die bis dahin entrichteten Beiträge auf Antrag ohne Verzinsung zu erstatten. Forderungen der Rechtsanwaltskammer Kassel gegen das Mitglied können mit dessen Erstattungsforderungen verrechnet werden. Besitzt das ausscheidende Mitglied eine Anwartschaft im Sinne des § 7 (2) b) erfolgt eine Beitragserstattung nur, wenn mit dem Erstattungsantrag auf diese Anwartschaft unwiderruflich verzichtet wird.
- (2) Eine Erstattung der Beiträge ohne Verzinsung erfolgt auf Antrag auch bei Beendigung der Mitgliedschaft ohne Einstellung der anwaltlichen Berufstätigkeit.

Eine Verrechnungsbefugnis der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht hier ebenfalls.

§ 9 Auszahlung des Sterbegeldes

- (1) Über die Auszahlung des Sterbegeldes entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Kassel endgültig.

- (2) Das Sterbegeld wird nach dem Ableben des Anwartschaftsinhabers auf Antrag ausgezahlt. Es wird regelmäßig in Höhe von € 7.000,00 gewährt. In besonderen Fällen kann der Betrag von € 7.000,00 überschritten werden.
- (3) Das Sterbegeld wird grundsätzlich nur ausgezahlt, wenn alle festgesetzten fälligen Sterbegeldkassenbeiträge entrichtet sind.

Bestehen nur geringfügige Beitragsrückstände, kann das Präsidium das Sterbegeld gleichwohl in voller Höhe gewähren.

Beitragsrückstände zur Sterbegeldkasse sowie Forderungen der Rechtsanwaltskammer Kassel gegen das Mitglied können mit dem Sterbegeldanspruch verrechnet werden.

- (4) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen an die Person, welche der verstorbene Anwartschaftsinhaber testamentarisch oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Kassel als empfangsberechtigt bezeichnet hat; im Zweifel an die Erben.
- (5) Machen verschiedene Personen den Anspruch auf Sterbegeld geltend, genießt den Vorrang, wer die Begleichung der Bestattungskosten nachweist. Im Falle nicht gedeckter Beerdigungskosten kann die Zahlung auch direkt an das Beerdigungsinstitut erfolgen.

§ 10

Beitrag zur Sterbegeldkasse

- (1) Der Beitrag zur Sterbegeldkasse beträgt im Jahre 2013

20,00 €.

- (2) Beitragspflicht besteht grundsätzlich bis zu dem Jahr der Mitgliedschaft, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Sie besteht höchstens 15 Jahre lang. Mitglieder, welche – zuletzt mit dem Beitrag für das Jahr 2012 – mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben, sind von der Entrichtung weiterer Beiträge befreit.

- (3) Der Sterbegeldbeitrag wird in voller festgesetzter Höhe am 01.02.2013 fällig. Bei Neuzulassung beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrags gemäß § 5 der Beitragsordnung.
- (4) In Härtefällen kann der Beitrag erlassen werden, ohne dass die Anwartschaft auf das Sterbegeld berührt wird.

§ 11

Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Beiträge und der Leistungen

- (1) Die Aufwendungen für die jährlich zu zahlenden Sterbegelder werden durch die Beiträge und die Erträge hieraus gedeckt.
- (2) Die Kammerversammlung überprüft die Angemessenheit der Beiträge, der Höhe des regelmäßig zu zahlenden Sterbegeldes, der Befreiung von der Beitragsentrichtungspflicht nach 15 Beitragsjahren im Turnus von drei Jahren (zuletzt 2011) sowie der Beitragserstattung.
- (3) Bei der Ermittlung der Höhe der Beiträge sind die gezahlten Sterbegelder in den vorausgegangenen Jahren, die Zinseinnahmen aus dem vorhandenen Sterbegeldkassenvermögen und die Beitragsleistung bisheriger Mitgliedsgenerationen zu berücksichtigen.

Rechtsanwaltskammer Kassel
Dilcher
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung und Sterbegeldregelung für das Jahr 2013 der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 11.07.2012
Dilcher
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

BERICHTIGUNGEN

zum Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 8 vom 1. August 2012, Personalnachrichten, S. 360.

Unter der Rubrik **Notarinnen und Notare** muss es wie folgt richtig lauten:

„Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Christian Karl Heinz Gozdz, Gießen, mit Ablauf des 31.08.2012,

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Bernd Ebers, Limburg a. d. Lahn, mit Ablauf des 30.09.2012,

Notar Herbert Franz, Viernheim, mit Ablauf des 31.08.2012,

Notar Sven Friedrich Fröhlich, Offenbach am Main, mit Ablauf des 31.08.2012.“

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel

Versetzt wurde:

Obersekretärin Kathrin Wald von der IT-Stelle der Hessischen Justiz an das Amtsgericht Gießen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zur Amtsinspektorin: Justizhauptsekretärinnen Antje Ripper und Sandra Satta;

zur Justizobersekretärin: Justizsekretärin Kristin Meyer;

zur Ersten

Justizhauptwachtmeisterin

der Bes. Gr. A 6 BBesG:

Erste Justizhauptwachtmeisterin (A 5) Bianca Volk;

zum Ersten

Justizhauptwachtmeister:

Justizhauptwachtmeister Björn Wehner.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Manfred Noll.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zum Amtsrat: Justizamtman Heiko Raschke;

zur Amtfrau: Oberinspektorin Heike Röhrig;

zum Ersten

Justizhauptwachtmeister: Jens Hildebrand.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Amtsinspektor: Justizhauptsekretär Olaf Leier in Frankfurt am Main;

zur Justizhauptsekretärin: Justizobersekretärinnen Nicole Röhr in Frankfurt am Main und Cornelia Wehrle in Darmstadt;

zum Ersten

Justizhauptwachtmeister: Justizhauptwachtmeister Michael Friedrich in Hanau;

zur Justizhauptwachtmeisterin: Justizoberwachtmeisterinnen Petra Hromas-Overbeck in Kassel und Nina Zwerenz in Frankfurt am Main;

zum Justizhauptwachtmeister: Dirk Wölk in Frankfurt am Main;

zur Justizoberwachtmeisterin: Justizaushelferin Elisabeth Eckhardt in Gießen;

zum Justizoberwachtmeister: Justizaushelfer Andreas Lehner in Wiesbaden, Albert Klöckner, Hans-Joachim Seifert und Michael Milecki in Frankfurt am Main.

Versetzt wurde:

Vizepräsident des Landgerichts Wolf Winter in Marburg an das Landgericht Kassel, Vizepräsidentin des Landgerichts Kilian-Bock in Fulda an das Amtsgericht Bad Hersfeld, Erste Justizwachtmeisterin Simone Walkenbach von dem Landgericht Frankfurt am Main an das Landgericht Limburg an der Lahn.

Justizhauptwachtmeister Dirk Wölk in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Clemens Becker in Frankfurt, Obersekretär Egon Müller in Frankfurt am Main, Erster Justizhauptwachtmeister Wolfgang Noffke in Darmstadt.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurde:

Zur Amtsinspektorin
mit Amtszulage:

Irene Lindenlaub in Darmstadt;

zum Ersten

Justizhauptwachtmeister: Justizhauptwachtmeister Christoph Ober in Frankfurt am Main;

zum Justizhauptwachtmeister: Justizoberwachtmeister Tino Landherr in Hanau und Stefan Kreuzer in Darmstadt;

zur Justizhauptwachtmeisterin: Justizoberwachtmeisterin Ariane Schlau in Frankfurt am Main;

zum Justizoberwachtmeister: Justizaushelfer Alexander Bohn in Wiesbaden.

Justizhauptwachtmeister Christoph Ober in Frankfurt am Main, Justizoberwachtmeister Tino Landherr in Hanau, Justizhauptwachtmeister Rainer Thorn in Wiesbaden und Justizoberwachtmeister Stefan Kreuzer in Darmstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Herr Oberstaatsanwalt Andreas Burkard von der Staatsanwaltschaft Kassel an die Staatsanwaltschaft Hanau.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Erster Justizhauptwachtmeister Wolfgang Hamann in Kassel.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am Amtsgericht:	Richterinnen auf Probe Friederike Fallner in Bad Homburg, Dr. Lea Thérèse Eggerstedt in Offenbach am Main, Silvia Reidt in Bad Hersfeld Katja Bang, Nina Koch und Dr. Kerstin Menne in Frankfurt am Main - alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -;
zum Richter am Amtsgericht:	Richter auf Probe Iven Köhler in Gelnhausen, Dr. Wolfram Ohletz, Miachel Gottmann in Frankfurt am Main und Hans-Peter Borchert in Rüsselsheim - alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -;
zum Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage:	Obergerichtsvollzieher Hartmut Schäfer in Gießen, Werner Ludwig in Limburg a. d. Lahn, Michael Peller in Wetzlar, Uwe Becker in Kassel und Peter Dillbaum in Hanau;
zum Obergerichtsvollzieher:	Gerichtsvollzieher Markus Ebertz in Dillenburg, Oliver Schuh in Wetzlar, Thorsten Becker in Darmstadt und Marc Hellmuth in Hanau.
zur Amtsinspektorin mit Amtszulage:	Amtsinspektorin Brigitte Pahnke in Darmstadt;
zum Amtsinspektor mit Amtszulage:	Amtsinspektoren Hans Werner Heintz in Alsfeld und Artur Bock in Gelnhausen;
zur Amtsinspektorin:	Justizhauptsekretärinnen Martina Krolop in Alsfeld und Anette Bender in Langen;
zum Amtsinspektor:	Justizhauptsekretäre Lothar Winkelmann in Dillenburg und Manfred Burkhard in Wiesbaden;
zur Justizhauptsekretärin:	Justizobersekretärinnen Hannelore Vogel in Fürth/Odenwald, Birgit Reinig in Groß-Gerau, Gaby Blankenberg in Kassel, Silke Franke in Kassel Katja Röhrig in Kirchhain, Bettina Berz in Darmstadt, Birgit Urban in Darmstadt, Andrea Agricola in Offenbach am Main und Karola Eberhard in Offenbach am Main;
zum Justizhauptsekretär:	Justizobersekretär Lothar Schäfer in Hünfeld;

- zur Justizobersekretärin: Justizsekretärinnen Kathrin Förster in Gießen, Stefanie Binz in Bad Homburg v. d. Höhe, Kristin Stock in Kirchhain, Franziska Lotz in Michelstadt, Frauke Knögel, Claudia Lemberg, Nadine Weidemann und Simone Wolf in Wiesbaden;
- zum Justizobersekretär: Justizsekretär Marco Forano Pardo in Fürth/Odenwald;
zum Ersten
- Justizhauptwachtmeister der Bes. Gr. A 6 BBesG: Erster Justizhauptwachtmeister (A 5) Günter Kristen in Alsfeld;
- zum Ersten
Justizhauptwachtmeister: Thorsten Frieß in Eschwege;
- zur Justizhauptwachtmeisterin: Justizoberwachtmeisterin Julia Schnellbacher in Michelstadt;
- zum Justizhauptwachtmeister: Justizoberwachtmeister Thomas Koch in Frankfurt am Main, Dennis Berchter in Darmstadt, Christian Gernsheimer in Darmstadt, Matthias Rack in Fürth/Odenwald und Marek Kowalewski in Hanau;
- zur Justizoberwachtmeisterin: Justizaushelferin Katja Fischer in Gießen;
- zum Justizoberwachtmeister: Justizaushelfer Jochen Habermehl, Dimitrios Balogiannis in Darmstadt, Dominik Kugler in Offenbach am Main und Sascha Schillinger in Wiesbaden.

Justizsekretärin Nadine Groß in Frankfurt am Main, Justizsekretärin Anita Meyer in Frankfurt am Main, Justizsekretärin Stefanie Hostmann in Hanau, Justizsekretärin Bianca Hof in Wiesbaden, Justizsekretär Uwe Anton in Frankfurt am Main und Justizsekretär Nico Eberhardt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Beauftragte Gerichtsvollzieherin Evelyn Clauer von dem Amtsgericht Groß-Gerau an das Amtsgericht Gießen, Gerichtsvollzieher Christian Gurr von dem Amtsgericht Wiesbaden an das Amtsgericht Limburg a. d. Lahn, Justizobersekretärin Birgit Watz von dem Amtsgericht Friedberg an das Landgericht Gießen, Justizobersekretärin Christina Geier von dem Amtsgericht Lampertheim an die IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel, Beauftragte Gerichtsvollzieherin Desiré Cellk von dem Amtsgericht Offenbach am Main an das Amtsgericht Friedberg (Hessen), Justizsekretärin Isabel Hande von dem Amtsgericht Frankfurt am Main an die IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel, Erster Justizhauptwachtmeister Joachim Prokoph von dem

Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda an das Amtsgericht Melsungen und Erster Justizhauptwachmeister Reiner Zimmermann von dem Amtsgericht Groß-Gerau an das Landgericht Frankfurt am Main.

Justizoberwachmeisterin Julia Schnellbacher in Michelstadt, Justizoberwachmeister Marco Scherer in Kassel, Justizoberwachmeister Frank Lehmann in Biedenkopf und Justizhauptwachmeister Matthias Rack in Fürth/Odenwald wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Michael Esch in Darmstadt, Obergerichtsvollzieher Rainer Jung in Friedberg (Hessen), Amtsinspektorin Renate Schaub in Wiesbaden, Amtsinspektor Horst Helbig in Dillenburg, Amtsinspektor Ernst Seelig in Bad Hersfeld, Amtsinspektor Hans Gottfried Reinartz in Korbach, Justizvollstreckungshauptsekretär Manfred Fähler in Offenbach am Main und Erster Justizhauptwachmeister Herbert Kotsch in Frankfurt am Main.

Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Justizobersekretärin: Justizsekretärin Nathalie Rittershaus.

Versetzt wurden:

Justizhauptsekretär Guido Schäfer von der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main an die IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Erster Justizhauptwachmeister Andreas Haupt in Frankfurt am Main.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Regierungsoberrat Klaus Krapp.

Notarinnen und Notare

Zur/zum Notarin/Notar bestellt wurde:

Rechtsanwalt Dr. Tilman Körner mit dem Amtssitz in Offenbach am Main,

Ausgeschieden sind:

a) Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Viktor Beikert, Viernheim, mit Ablauf des 31.07.2012,
Notar Wolfgang Hornstein, Eschwege, mit Ablauf des 31.07.2012,

b) Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Bernd Ebers, Limburg a. d. Lahn, mit Ablauf des 30.09.2012.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

In der Abteilung für Strafrecht, Gnadenwesen und Kriminalprävention (Abteilung III) meines Hauses ist zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Stelle für eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig folgende Inhalte:

- Mitarbeit bei der Einführung eines ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz
- Mitarbeit bei dem Opferschutz in Strafrecht (Opferbelange, Täter-Opfer-Ausgleich, sexueller Missbrauch)
- Mitarbeit im Rahmen der laufenden Projekte zur Stärkung der gemeinnützigen Arbeit

Als Voraussetzungen werden gefordert:

- Abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit/-pädagogik mit Diplom-/Bachelor- oder Masterabschluss mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis sowie staatliche Anerkennung
- Mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz
- Ausgeprägte Kenntnisse im Sozial- und Strafrecht sowie der Methoden sozialer Arbeit
- Erfahrungen in der Projektarbeit in der Bewährungs- oder Gerichtshilfe

Weiterhin werden neben allgemeinen Voraussetzungen wie Teamfähigkeit, Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative, Flexibilität, Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen, Kreativität und Innovationsfreude von der Bewerberin oder dem Bewerber als besondere Voraussetzungen systematische, selbständige und sorgfältige Arbeitsweise, hohe Belastbarkeit und Flexibilität, sehr gute Auffassungsgabe, sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise, besondere soziale Kompetenz - insb. Team- und Kommunikationsfähigkeit – sowie sicheres Auftreten, Präsentationsfähigkeit und Verhandlungs- und Organisationsgeschick vorausgesetzt.

Weitere Anforderungskriterien sind Kenntnisse moderner Informations- und Kommunikationstechnik (Microsoft Office Paket), eine wertschätzende Grundhaltung sowie ein ressourcen- und lösungsorientierten Arbeitsstil.

Ich bitte, die geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihres Geschäftsbereichs umgehend hiervon zu unterrichten.

Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ist aufgrund seines Frauenförderplans bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Frauen besonders auf, sich zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse grundsätzlich möglich. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Zertifikat audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verliehen.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg binnen zwei Wochen an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Zentralbüro, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden zu richten.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Amtsgerichtes Frankfurt am Main (R 3)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Kassel (R 2)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Die Stelle ist ab dem 1. Januar 2013 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 1 wird erwartet, dass die Bewerberin oder Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen,
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Fähigkeit zum sachgerechten Personaleinsatz.

Sozialgerichtsbarkeit

4. Eine Kostensachbearbeiterin oder einen Kostensachbearbeiter (Besoldungsgruppe A 9 bzw. A 10 BBesG) in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit. Die Stelle ist ab dem 01.10.2012 (Region Südhessen) zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Alle in der Sozialgerichtsbarkeit anfallenden Aufgaben der Kostensachbearbeitung des gehobenen Dienstes und der Rechtsantragstelle.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst der allgemeinen Laufbahnverwaltung oder für den Rechtspflegerdienst
- Pflichtbewusstsein
- Flexibilität
- Belastbarkeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Leistungsbereitschaft
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit zu selbständiger, ergebnisorientierter Arbeit

II. Besondere Voraussetzungen

a) Fachkompetenz

- gute Fachkenntnisse, insbesondere des Kosten- und Entschädigungsrechts und der Grundzüge des Sozialrechts
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik
- klares Urteilsvermögen

b) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Teamfähigkeit
- Bürgerfreundliches und dem Amt angemessenes Verhalten

Die Teilung der Stelle ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten an:

Zu Nr. 1 und Nr. 2 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz für Integration und Europa;

zu Nr. 3 binnen **eines Monats** an den Präsidenten des Oberlandesgericht Frankfurt am Main;

zu Nr. 4 binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 und Nr. 2 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Gerold/Schmidt: **RVG – Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**

Kommentar

20. überarbeitete Auflage, München 2012, XXV, 2027 Seiten; € 109,00

Verlag C.H. Beck, München

ISBN 978-3-406-62780-4

In nunmehr zwanzigster Auflage ist **der Kommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, begründet von Gerold/Schmidt** im Verlag C.H. Beck erschienen. In den letzten Jahren hat ein Übergang auf die nächste Generation der Bearbeiter stattgefunden, so dass nunmehr die Richter am OLG a.D. Müller-Rabe und Burhoff sowie Rechtsanwalt Mayer für die Kommentierung verantwortlich zeichnen. Damit dürften die letzten „BRAGO-Altlasten“ im Text endgültig verschwunden sein, wobei natürlich in berechtigten Fällen noch auf ältere Urteile hingewiesen wird. Gleichzeitig weist die Kommentierung eine angenehme Kontinuität zu den Voraufgaben aus.

Der Erwerb der Neuauflage kann uneingeschränkt empfohlen werden. Nicht, weil sich in ihr wesentliche Neuerungen befänden, sondern weil die Aktualität innerhalb der Materie ein zwingendes Kriterium für die Rechtsanwendung ist. Denn obwohl die wesentlichen Streitfragen seit dem Inkrafttreten des RVG im Jahre 2004 mittlerweile ausgestritten sein dürften, ist die hierzu ergehende Rechtsprechung nach wie vor im Fluss. Dies mag mit der wirtschaftlichen Situation der Anwaltskanzleien und ihrer Mandantschaft zusammenhängen. Oder einfach damit, dass es seit jeher ein schwieriges Unterfangen darstellt, die Komplexität der Lebenssachverhalte in eine pauschalisierende Vergütungsordnung einzufügen. Dieser Herausforderung begegnet die Neuauflage mit einem erweiterten Teil zum Gegenstandswert. Auf mehr als einhundert Seiten findet sich im Anhang nunmehr ein Katalog, der die zu einzelnen Sach- und Rechtsfragen ergangene Rechtsprechung zusammenfasst. Dieser ist ein hervorragendes Hilfsmittel für die Bestimmung von zutreffenden Gegenstands- und Streitwerten. Er kann selbstverständlich nur einen ersten Anhaltspunkt für eigene Recherchen bieten und die Kenntnis der lokalen OLG-Rechtsprechung im Einzelfall nicht er-

setzen. Zur Klage auf Auskunftserteilung heißt es beispielsweise „Der Wert wird gem. § 3 ZPO zwischen 1/10 und 1/4 des Leistungsanspruchs angenommen“.

Neu aufgenommen wurden in dieser Auflage die ersten Entscheidungen zum FamFG. Das Inhaltsverzeichnis zeigt, dass die diesbezüglichen Kommentierungen noch an sehr unterschiedlichen Stellen im Werk vorgenommen wurden. Dies ist sicherlich mit der noch geringen Entscheidungsdichte zu erklären. Wer allerdings mit dieser Materie zu tun hat, wird für jeden einzelnen Hinweis dankbar sein.

Neu aufgenommen in die Kommentierung wurden auch drei neue Vorschriften des RVG, beispielsweise § 62 RVG, der die Vergütungsregelung im Verfahren nach dem umstrittenen neuen Therapieunterbringungsgesetz anerkennt (bisher gab es im RVG keinen Vorbehalt für andere bundesgesetzliche Regelungen).

Gerade für Richterinnen und Richter bietet der Kommentar einen hervorragenden Überblick zu allen Bereichen des RVG. Da inzwischen nicht nur in Vergütungsklagen, sondern nahezu in allen materiell-rechtlichen Haftungsklagen auch der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlich entstandener Anwaltsvergütung geltend gemacht wird, sind Kenntnisse im anwaltlichen Gebührenrecht unverzichtbar. Zwar ist die anwaltliche Ermessensausübung zur Bestimmung der Gebührenhöhe nur eingeschränkt justiziabel. Ob der geltend gemachte Gebührentatbestand dem Grunde nach angefallen ist, steht jedoch zur vollen Überprüfung durch das Gericht. Ebenso bietet das Werk den mit Kostenrecht befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz eine wichtige Arbeitshilfe im Bereich der Kostenerstattung, auch wenn hier sicherlich kein Schwerpunkt der Kommentierung liegt.

Sehr ärgerlich ist, dass dem Verlag ausgerechnet beim Abdruck der Gebührentabelle ein Druckfehler unterlaufen ist, der zu falschen Wertangaben führt. Hierzu wird zwar ein korrigierter Nachdruck mit ausgeliefert, dieser ist indes nicht fest mit dem Buch verbunden, so dass ein erhebliches Verlustrisiko besteht.

Dessen ungeachtet sollte die aktuelle Auflage des Kommentars in keiner Rechtsanwaltskanzlei fehlen.

Axel Pabst
Rechtsanwalt

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Mellinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis für das Jahr 2012 in Höhe von 18,50 € ist nach Erhalt der gesonderten Rechnung zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.